

# Digitale Sachen

**Recht** Was sind Daten, juristisch gesehen? Annäherung eines Anwalts an ein nur scheinbar triviales Thema.

MARTIN ECKERT

**D**igitale Daten gelten als das Gold des 21. Jahrhunderts. Doch erstaunlicherweise ist für Juristen nicht klar, wie digitale Daten rechtlich einzuordnen sind und ob es daran Besitz und Eigentum gibt. Unbestritten ist, dass digitale Daten Gegenstand von Kauf- und Tauschverträgen, von Schenkungen und – soweit sie als Urheberrechte zu qualifizieren sind – von Lizenzverträgen sein können.

Tatsache ist, dass Daten in der digitalen Wirtschaft wie Waren produziert, übertragen und gehandelt werden. Folglich sind digitale Daten ein kommerzielles Gut des alltäglichen Wirtschaftslebens und haben einen Wert. Nicht zuletzt deshalb besteht das Bedürfnis nach einer klaren rechtlichen Einordnung. Die digitale Wirtschaft braucht ein stabiles rechtliches Fundament.

**Ohne Datenträger nichts** Damit Daten als Wirtschaftsgut von Maschinen bearbeitet werden können, müssen sie codiert werden. Die Speicherung von digital co-



Darstellung digitaler Daten: Die Wirtschaft braucht einen klaren Begriff, was Daten rechtlich sind.

dierten Daten erfolgt auf Datenspeichern. Dabei sind Daten absolut unselbstständig, ihre Aufbewahrung und ihr Erhalt ist zwingend von einem Datenträger oder Datenverarbeitungssystem abhängig.

**Mehr als Personendaten** Der Jurist denkt bei Daten instinktiv ans Datenschutzgesetz. Doch dessen Gegenstand sind lediglich Personendaten. Darunter fallen nur Daten, die sich auf eine bestimmte oder

bestimmbare Person beziehen. Aber bei weitem nicht alle Daten sind Personendaten (Metadaten, Sensordaten usw.).

Digitale Daten sind per se auch keine Immaterialgüterrechte. Der Begriff ist realer Natur (Codierung und Speicherung) und inhaltlich offen. Nur wenn digitale Daten eine bestimmte Qualität aufweisen, sind sie urheberrechtlich geschützt (Musik, originelle Texte, Bilder usw.).

und Erst-Speicherung technisch und wirtschaftlich zugeordnet werden kann (Datenerzeuger). Diese Zuordnung ist allerdings eine Herausforderung. Ein Lösungsansatz: Menschengeschaffene Daten sind derjenigen Person zuzuordnen, welche die Daten erzeugt hat (Besitz und Eigentum des Datenerzeugers). Im Rahmen von vertraglich geregelten Arbeitsprozessen sind die menschengeschaffenen Daten dem Arbeit- oder Auftraggeber zuzuordnen, der den Datenerzeuger entlohnt. Maschinergeschaffene Daten gehören dem Betreiber der Maschine, welche die Informationen in digitaler Form codiert und zum ersten Mal speichert.

**Und Kopien?** Beim Kopieren digitaler Daten entsteht eine neue Sache. Diese ist zwar inhaltlich identisch, hat aber einen eigenen Speicherplatz und ist ab dem Zeitpunkt der Speicherung unabhängig vom Original.

Es handelt sich hierbei um eine besondere Form des «derivativen» Erwerbs, bei der eine digitale Sache auf den Erwerber übergeht, ohne dass der Besitzer der Kopiervorlage den Besitz an derselben verliert. Es ist daher ratsam, dass vertraglich geregelt wird, ob der Besitzer der Kopie auch Eigentümer wird oder nur Besitzer.

**Konkurs?** Mit der Anerkennung der digitalen Daten als Sache kann eine der wesentlichen Unsicherheiten für die digitale Wirtschaft im schweizerischen Recht beseitigt werden: Digitale Daten können im Konkurs des unselbstständigen Besitzers – etwa eines Outsourcing-Partners – vom Eigentümer der Daten herausverlangt werden.

**Informationsfreiheit?** Die Anerkennung von Eigentumsrechten an digitalen Daten zieht keine Einschränkung der Informationsfreiheit nach sich, sondern stärkt den Datenerzeuger. Wer Daten veröffentlicht und ungeschützt ins Internet stellt, der gibt die Herrschaft darüber weitgehend auf, sodass die Öffentlichkeit diese Inhalte – unter Vorbehalt der Urheberrechte – frei nutzen darf. Handelt es sich bei digitalen Daten inhaltlich um Personendaten oder um Werke im Sinne des Urheberrechts, gehen die besonderen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes respektive des Urheberrechts den allgemeinen Regeln des Sachenrechts vor.

**Keine neuen Regulierungen** Die digitale Wirtschaft ist auf eine einfache, klare und vorhersehbare Rechtslage angewiesen. Mit der Qualifikation von digitalen Daten als Sachen stehen im Sachrecht bewährte Begriffe und Regeln zur Verfügung, mit der Herrschaftsrechte an digitalen Daten ergebnisneutral diskutiert und entschieden werden können. Gesetzgeberisch-politischer Aktivitäten bedarf es dazu nicht.

Martin Eckert ist Rechtsanwalt und Partner der Anwaltskanzlei MME.

**Sachen?** Sind digitale Daten Sachen? Im Zivilgesetzbuch existiert keine Legaldefinition des Begriffs. Die schweizerische Lehre definiert Sachen wie folgt: «Ein körperlicher, von anderen abgegrenzter Gegenstand, der tatsächlicher und rechtlicher Beherrschung zugänglich ist.» Zentrale Voraussetzung der Sacheigenschaft ist also deren Beherrschbarkeit. Daten sind technisch veredelte Informationen, die als Binärcode auf einem geeigneten Trägermedium abgespeichert sind und bearbeitet werden können. Somit sind digitale Daten als Gut beherrschbar: Sie können erworben, angeeignet und genutzt werden. Zweites Kriterium ist die Körperlichkeit. Digitale Daten müssen technisch bedingt fixiert und damit verkörpert werden. Diese Möglichkeit der Verkörperung und Speicherung von digitalen Daten auf einem Datenträger ist die Brücke zum Sachenrecht. Digitale Daten werden als Bits und Bytes auf Datenträgern temporär oder bleibend festgehalten. Digitale Daten sind dadurch physisch beziehungsweise technisch «greifbar». Wobei offen bleiben kann, ob die Körperlichkeit überhaupt eine strikte Voraussetzung ist, damit digitale Daten funktionell zu Sachen werden. Denn auch Naturkräfte können Sachen sein. So wird die unkörperliche Elektrizität als Naturkraft wie eine Sache behandelt.

**Sachen!** Die Realitäten und Bedürfnisse der digitalen Wirtschaft erlauben eine Ausdehnung des herkömmlichen Sachbegriffs auf digitale Daten. Mit körperlichen und virtuellen Waren wird im Rechtsverkehr gleich umgegangen. Digitale Daten sind verkehrsfähig. Sie werden wie Sachen erworben, genutzt, verändert, veräußert, übertragen und zerstört.

**Und das heisst?** Was sind die Konsequenzen, wenn digitale Daten als Sachen behandelt werden? Es gelten die Regeln über Eigentum und Besitz mit allen Facetten: Der Eigentümer von digitalen Daten hat insbesondere das Recht zu bestimmen, ob und wie seine Daten kopiert, reproduziert oder genutzt werden dürfen. Gegen unbefugtes Kopieren und Nutzen kann sich der Eigentümer mit seinem Recht auf Herausgabe und Löschung wehren. Besitzer ist, wer die tatsächliche Gewalt hat, also die Herrschaft über den Datenträger. Grundsätzlich entstehen der originäre Besitz und das Eigentum bei derjenigen Person, der die Erst-Codierung



**«Eine Kopie hat einen eigenen Speicherplatz. Es entsteht eine neue Sache.»**

Martin Eckert  
Rechtsanwalt

ANZEIGE

## Wie reagiert der Markt, wenn Trump Präsident wird?

Treffen Sie bessere Entscheidungen mit dem CFD-Broker Nr. 1\*

Hinter jedem Wirtschaftereignis verbergen sich Trading-Chancen. Zusammen mit unserer preisgekrönten NextGeneration-Plattform und über 25 Jahren im CFD-Trading helfen wir Ihnen, diese umzusetzen. Für ein optimales Trading-Erlebnis.

Mehr auf [cmcmarkets.de](http://cmcmarkets.de)

**CMC** Die bessere Entscheidung  
cmc markets

CFDs unterliegen Kursschwankungen. Ihr Verlustrisiko ist unbestimmbar und kann Ihre Einlagen in unbegrenzter Höhe übersteigen. Verluste können auch Ihr sonstiges Vermögen betreffen. Dieses Produkt eignet sich nicht für alle Investoren. Stellen Sie daher bitte sicher, dass Sie die damit verbundenen Risiken verstehen.

\*Deutschlands CFD-Broker Nr. 1 laut Deutschland 2016 CFD & FX Studie von Investment Trends